

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

**VERGLEICHENDE BEWERTUNGSVERFAHREN
für die Besetzung
von sieben Stellen
als Forschungsassistent**

Dekret des Rektors
Nr. 225 vom 04.05.2017

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS

Nr. 225/2017

Vergleichende Bewertungsverfahren für die Besetzung von sieben Stellen als Forschungsassistent.

DER REKTOR

nach Einsichtnahme in das Statut der Freien Universität Bozen

nach Einsichtnahme in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 betreffend "Bestimmungen im Bereich der Organisation von Universitäten, des Lehrpersonal und die Rekrutierung" und insbesondere in den Art. 22 betreffend die Forschungsassistenten

nach Einsichtnahme in das Ministerialdekret Nr. 102 vom 9. März 2011, mit welchem die Mindestbruttovergütung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 festgelegt wurde

nach Einsichtnahme in die "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in die "Regelung betreffend die Vergütung der Forschungsbeauftragten und der Forschungsassistenten" in geltender Fassung

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 28/2017 vom 17.02.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich ICAR/17 (Bildhaftes Darstellen und Gestalten) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 24/2017 vom 17.02.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich L-FIL-LET/09 (Romanische Philologie und Linguistik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 26/2017 vom 17.02.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/03 (Allgemeine und Sozialpädagogik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 41/2017 vom 24.03.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/03 (Allgemeine und Sozialpädagogik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 27/2017 vom 17.02.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/01 (Allgemeine und Sozialpädagogik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 40/2017 vom 24.03.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich SECS-S/05 (Sozial Statistik) beantragt wurde

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 25/2017 vom 17.02.2017, mit welchem die Beauftragung von einem Forschungsassistenten im wissenschaftlich-disziplinären Bereich M-PED/03 (Allgemeine und Sozialpädagogik) beantragt wurde

festgestellt, dass die finanzielle Deckung für die Beauftragung der Stelle als Forschungsassistent gegeben ist

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand der vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend "Universität" genannt, schreibt sieben vergleichende Bewertungsverfahren für die Beauftragung von sieben Stellen als Forschungsassistent wie folgt aus:

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 119263

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: ICAR/17 (Bildhaftes Darstellen und Gestalten)

Wettbewerbsbereich: 08/E1 (Bildhaftes Darstellen und Gestalten)

Titel des Forschungsprojektes: VI.ST.E. VISUAL STORYTELLING

Ein Forschungsprojekt für Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren. Emotionale Bildung

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

- Sammlung von Fallstudien von Visual Storytelling in den Bereichen Bildung, mit besonderem Augenmerk auf das Alter von 5-7 Jahren;
- Unterstützung für die visuelle Gestaltung von Bildungskursen;
- Die Verarbeitung des Bildmaterials;
- Präsentation der Ergebnisse auf Konferenzen oder Workshops
- Zusammenarbeit beim Schreiben von wissenschaftlichen Artikeln über die Forschungsergebnisse.

Zur Durchführung des Projekts und zur Erreichung des Forschungszieles ist die Anwesenheit des Forschungsstipendiaten und seine Verfügbarkeit während der gesamten Arbeitswoche (Montag-Samstag) in jenen Zeiträumen, in denen die Forschungen in den Klassen durchgeführt werden unerlässlich, mit jener Flexibilität und jenen Zeiträumen, welche die didaktischen Versuche vorsehen. Während der Zeiträume, die für die Transkription, die Analyse, das Lesen der Protokolle vorgesehen.

Mindestanfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

Abschluss in Architektur, Ingenieurwesen, Design oder Bildungswissenschaften; erfolgreiches Bestehen von mindestens 2 ICAR17 Prüfungen im Laufe des Studiums; Kenntnis der wichtigsten Techniken der Repräsentation und der visuellen Kommunikation; Verwendung von einfachen Grafik-Software für: fotografische Bildverarbeitung, Videoverarbeitung, Vektorgrafiken, dreidimensionale Modellierung.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 19.367,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate, erneuerbar um weitere 12 Monate unter der Voraussetzung einer positiven Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der effektiven Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsgelder

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündliche Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Italienisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium): von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Höchstdauer der Prüfung: 60 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung:

- a) Diskussion der Titel und Publikationen und/oder folgende Themen: Design;
- b) Allgemeine und spezifische Thematiken des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches für den die Position ausgeschrieben ist. Die Fragen für die einzelnen Kandidaten werden vor Beginn des Kolloquiums ausgelost.
- c) Vertiefung der didaktischen, wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen des Kandidaten.
- d) die Eignung für die Forschung innerhalb des Forschungsvorhabens für das die Entschädigung verboten.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der mündlichen Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 50 Punkte

Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 60 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Liliana Dozza

Dienstsitz: Freie Universität Bozen mit Sitz in Brixen

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 119482

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: L-FIL-LET/09 (Romanische Philologie und Linguistik)

Wettbewerbsbereich: 10/E1 (Philologie und mittellateinische und romanische Literatur)

Titel des Forschungsprojektes: Vocabolar dl Ladin Leterar. Volum II (1880-1945)

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Redaktion von Wörterbuchartikeln für das „Vocabolar dl ladin leterar“ Vol. II. Beinhaltet:

- Erstellung des Lemmariums
- Einfügung von Quelltexten in das Corpus
- Umschreibung der Quelltexte in die moderne Orthographie
- Grammatikalische Beschreibung der Stichwörter
- Semantische Beschreibung der Stichwörter
- Beschreibung des Gebrauchs der Stichwörter ausgehend vom „Corpus dl Ladin Leterar“
- Exzerpieren der vorhandenen ladinischen Wörterbücher
- Korrektur der Artikel
- Digitale Publikation

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Master in Romanische Philologie oder Linguistik oder Master in Bildungswissenschaften für den Primärbereich.

Gute dokumentierte schriftliche und mündliche Kenntnisse des Ladinischen, Deutschen und Italienischen
Dokumentierte Erfahrung mit lexikographischen Projekten im Rahmen des Ladinischen

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 19.367,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 1 Jahr (erneuerbar für weitere 6 Monate - von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von den nötigen finanziellen Mitteln abhängig)

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen (max. 100 Punkte):

- Laureat: höchstens 5 Punkte (von „bestanden“ bis zu 100/110 = 1 Punkt; - 101/110 bis 109/110 = 3 Punkte; 110/110 = 5 Punkte)
- Veröffentlichungen: höchstens 25 Punkte (berücksichtigt werden die Gesamtzahl und der Ort der Veröffentlichungen, Anspruch und Bezug zum Thema dieser Forschung)
- Bisherige Forschungstätigkeit: höchstens 70 Punkte (berücksichtigt werden die Gesamtdauer und der Ort der Forschungstätigkeit sowie, Anspruch und Bezug zum Thema dieser Forschung).

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Objektive Möglichkeit den Beitrag des Kandidaten zu bestimmen anhand eindeutiger Angaben in den Publikationen.

Mindestpunktezahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 30/100 Punkte

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Paul Videsott

Dienstsitz: Brixen

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 113860

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PED/03 (Didaktik und Integrationspädagogik)

Wettbewerbsbereich: 11/D2 (Didaktik, Integrationspädagogik und Bildungsforschung)

Titel des Forschungsprojektes: IN-IN: Instruments for Inclusion

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

- Teilnahme an Treffen der Forschungsgruppe
- Literaturrecherche in deutscher und italienischer Sprache über Instrumente für die Evaluation und Entwicklung der Inklusion an Schulen
- Teilhabe an Treffen mit Vertretern der unterschiedlichen Schulstufen
- Begleitung mit monatlichen Treffen der Schulen der Stichprobe in der Rolle eines kritischen Freundes
- Datensammlung (Protokolle der Treffen, Führung von Interviews und Focus-Groups)
- Datenanalyse
- Koordinierung der Arbeiten für die abschließende Publikation
- Teilhabe an Treffen zur Verbreitung der Forschungsergebnisse
- Weiterbildung an Schulen an interessierten Schulen über Instrumente zur Evaluation und

Entwicklung von Inklusion und deren Anwendung

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Fünfjähriges oder vierjähriges Laureat im Bereich Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften oder mindestens 5-jährige berufliche Erfahrung an Bildungsinstitutionen (zum Beispiel Schule)

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 21.767,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate (eventuelle Verlängerung von 16 Monaten ist von den wissenschaftlichen Leistungen des/der Kandidaten/in und von den nötigen finanziellen Mitteln abhängig)

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündliche Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Italienisch und Deutsch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Professionelle Titel (max. 40 Punkte)

- a) Durchführung von Forschungstätigkeiten im Bereich von Bildungseinrichtungen (max.15 Punkte)
- b) Berufliche Erfahrungen in Bildungseinrichtungen (max.25 Punkte).

Akademische Titel (max. 10 Punkte)

Bewertbare Titel:

- a) in Italien oder im Ausland erworbenes Forschungsdoktorat oder gleichwertiger Titel in Pädagogik oder Bildungswissenschaften (max. 5 Punkte)
- b) Weiterbildungen, Spezialisierungen und Master im Bereich Inklusion (max. 5 Punkte).

Publikationen (max. 10 Punkte für 5 vom Kandidat ausgesuchte Publikationen)

- a) Bedeutung jeder einzelnen Publikation für die Themen des Forschungsprojektes– max. 1 Punkte
- b) Kongruenz jeder einzelnen Publikation mit den Themen des Forschungsprojektes – max. 1 Punkte.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Im Falle von Artikeln und Buchkapiteln, werden gemeinschaftliche Publikationen wie Publikationen mit einem Autor bewertet. In gemeinschaftliche Monographien werden nur die Buchteile, die ausschließlich vom Kandidaten/der Kandidatin geschrieben wurden, bewertet.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium):

- Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache (max. 17 Punkte)
- Kenntnisse über die Themen des Forschungsprojektes: Instrumente zur Evaluation und Entwicklung von Inklusion an Schulen und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen (max. 17 Punkte)
- Kenntnisse im Bereich der Bildungsforschung (max. 6 Punkte)

Höchstdauer der Prüfung: 45 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Evaluation der Kenntnisse der deutschen und italienischen Sprache. Evaluation der Kenntnisse über die Themen des Forschungsprojektes: Instrumente zur Evaluation und Entwicklung von Inklusion an Schulen und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen. Evaluation der Kenntnisse im Bereich der Bildungsforschung

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte):

max. 60 Punkte für Titel und Publikationen, max. 40 Punkte für mündliche Prüfung

Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 25 Punkte

Mindestpunktezahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 50/100 Punkte

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Dario Ianes

Dienstsitz: Brixen

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 119050

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PED/03 (Didaktik und Integrationspädagogik)

Wettbewerbsbereich: 11/D2 (Didaktik, Integrationspädagogik und erziehungswissenschaftliche Forschung)

Titel des Forschungsprojektes: RELVEM – Wissenstransfer zwischen zwei Welten: Die Wiederentdeckung der Mitarbeiterloyalität als Wert in Bildungs- und Wirtschaftsinstitutionen

Beschreibung der Forschungstätigkeit: Leitungspersönlichkeit, Führungsstile (vgl. Bogler, 2001), Vertrauen zwischen Leitung und Mitarbeitern (vgl. Bryk & Schneider, 2003), sowie Loyalität (vgl. Johnston & Venable, 1986) sind grundlegende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Führung in Bildungsinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen. Vier Merkmalsbereiche sind für erfolgreiche Schulführungskräfte ausschlaggebend: Intelligenz, Ausstrahlung und Image, Leitungs- und Managementqualitäten und Loyalität. Insbesondere eine belastbare Loyalität zwischen Schulführungskräften und ihren Mitarbeitern scheint eine notwendige Voraussetzung für erfolgreiche Schulleitung zu sein. Allerdings ist Loyalität in diesem Kontext, außer im anglo-sächsischen Raum, bisher kaum erforscht worden. Um diese Forschungslücke zu bearbeiten bietet es sich an Anleihen in der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zu nehmen und bestehende Konzepte modifiziert zu übertragen. Im Vergleich und im Transfer von Forschungsergebnissen und Wissen von einer in die andere Disziplin liegen Chancen und Hindernisse. Diese Übertragung zu leisten ist eine Forschungsherausforderung, die neue Erkenntnisse verspricht und in dieser Form noch nicht durchgeführt wurde. Anleihen für diesen Wissenstransfer können aus den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftsökonomie und der Organisationspädagogik genommen werden. Darauf aufbauend umfasst unser Projekt vier Meilensteine in der Forschung: (1) Konzeptualisierung, (2) Methodologie und Adaption von Erhebungsinstrumenten, (3) Datenerhebung und –auswertung, (4) Analyse und Vergleich, und einen weiteren Meilenstein im Theorie-Praxis-Transfer (5) Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmodulen für Studierende und insbesondere für Lehrkräfte, die Schulführungskräfte werden wollen. Entsprechend wird die/der Forschungsassistent/in in allen Phasen eines theoriegeleiteten jedoch überwiegend empirischen Forschungsprojekts eingebunden, die sich zum Ziel setzt, praxisrelevante Ergebnisse zu erarbeiten.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist:

- Studium der Erziehungswissenschaft oder eines Lehramtsstudiums oder einer angrenzenden Sozialwissenschaft
- Nachgewiesenes Wissen auf dem Gebiet Organizational behavior, Educational Leadership, Personalmanagement, Personalentwicklung (z.B. Studienschwerpunkte, Praktika, Abschlussarbeit)
- Nachgewiesenes Wissen auf dem Gebiet qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden (z.B. Kurse, Summer Schools, Forschungserfahrung oder Publikationen)
- Erfahrung in Kooperation mit Schulen bzw. mit institutionalisierten Bildungseinrichtungen
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 20.567,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate – erneuerbar bis max. 18 Monate unter der Voraussetzung einer positiven Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der effektiven Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsgelder

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündliche Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Englisch und Deutsch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Titel (bis zu 20 Punkte):

- Qualität des Studiums der Erziehungswissenschaft oder eines Lehramtsstudiums oder angrenzenden Sozial- und Ingenieurwissenschaften max. **10 Punkte**
- Weiterbildender Master (Grundstufe/ Aufbaustufe), Post-Bachelor/Post-Master Spezialisierungskurse, Stipendien und Forschungsstipendien/-preise: max. **5 Punkte**
- Doktoratsstudium/Doktorabschluss in Bereichen, die mit den Forschungsthemen der ausgeschriebenen Position verbunden sind: max. **5 Punkte**.

Nachgewiesenes Wissen auf den Gebieten Organizational Behavior, Führung, Personalmanagement, Personalentwicklung (max. 10 Punkte):

- Für Zeiten und Art praktischer Tätigkeiten speziell in KMU: ma. **5 Punkte**
- Umfang und Art nachgewiesener Intl Mgmt Kenntnisse: max. **5 Punkte**

Nachgewiesene Anwendung und Kenntnis von angewandten empirischen Forschungsmethoden (max. 15 Punkte):

- Für Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden (Quant. und qual.) erworben in Kursen, Workshops und/oder Forschungs-praxis max. **8 Punkte**
- Für nachgewiesene Statistiksoftwarekenntnisse bis zu **5 Punkte**
- für spezielle angewandte Statistikkenntnisse (z.B. PLS, SEM) bis zu **2 Punkte**.

Veröffentlichungen (Summe bis zu 10 Punkte):

- Für jede Veröffentlichung auf dem ausgeschriebenen Wissenschaftsgebiet
- ... in einer peer-review Zeitschrift **je bis zu 4 Punkte (max. 5 Punkte)**
 - ... in anderen zitierfähigen Quellen je bis zu **1 Punkt (max. 5 Punkte)**

Sprachkompetenz (bis zu 15 Punkte):

Sehr gute Kenntnis der englischen und deutschen Sprache belegt z.B. durch Zertifikate (z.B. CAE), wissenschaftliche Arbeiten oder Vorträge auf nationalen und internationalen Konferenzen.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Auswahlkommission wird den Beitrag des Kandidaten an der gemeinschaftlichen Veröffentlichung analytisch bewerten. Um den persönlichen Beitrag eines Kandidaten zu klären, wird die Kommission die objektive Möglichkeit beurteilen, diesen aufgrund eindeutiger Hinweise in der Veröffentlichung herauszufinden. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Beitrag des Kandidaten als paritätisch mit denen der anderen Autoren angesehen.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium):

Im Rahmen der mündlichen Prüfung werden folgende Fähigkeiten evaluiert (max. 30 Punkte):

- Die in der Ausschreibung vorausgesetzten Sprachkenntnisse (bis zu 10 Punkten)
- Die fachlichen Kenntnisse insbesondere auf dem ausgeschriebenen Forschungsgebiet (bis zu 10 Punkten)
- Die notwendige Sozialkompetenz um am ausgeschriebenen Forschungsprojekt erfolgreich zu arbeiten und mitzuwirken (bis zu 10 Punkten)

Höchstdauer der Prüfung: 60 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung

Das Prüfungsgespräch wird folgende Bereiche beinhalten:

- a) den bisherigen Werdegang insbesondere die Studien- und Forschungsinhalte sowie Titel;
- b) Vertiefung der Information über wissenschaftliche und professionelle Erfahrungen des Kandidaten, die für die ausgeschriebene Position von Bedeutung sind;
- c) Kenntnis von Forschungskonzepten und -methoden;
- d) Kenntnis über Statistikprogramme und statistische Anwendungen.

Im Laufe des Gesprächs werden die in der Ausschreibung vorausgesetzten Sprachkenntnisse geprüft.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der mündlichen Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): Lebenslauf und Titel: höchstens 70 Punkte, mündliche Prüfung: höchstens 30 Punkte

Mindestpunktezah für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 45 Punkte

Mindestpunktezah für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 65/100 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Dr. Ulrike Stadler Altmann

Dienstsitz: Brixen und Bozen

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 119260

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PED/01 (Allgemeine und Sozialpädagogik)

Wettbewerbsbereich: 11/D (Pädagogik und Geschichte der Pädagogik)

Titel des Forschungsprojektes: VI.ST.E. VISUAL STORYTELLING. Ein Forschungsprojekt für Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren. Emotionale Bildung

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

- Stand der Wissenschaft
- Sammlung von Fallstudien zum Storytelling im didaktischen Bereich, mit besonderem Augenmerk auf das das Eigenverständnis von Emotionen und auf die Altersgruppe von 4-7 Jahren;
- Unterstützung bei der Planung von Unterrichtseinheiten;
- Führung von Interviews und von Focus-Gruppen bzw. kleinen Diskussionsgruppen mit Kindern, Lehrpersonal, Eltern und Transkription, Analyse, Studium der entsprechenden „Protokolle“;
- Didaktische Tätigkeiten mit Kindern im Laboratorium und/oder im schulischen Bereich: Gesprächsführung-Diskussion mit Kindern (samt Videoaufzeichnung), Mit-Erstellung der Geschichten/Erzählungen mit dem Hintergrund der Integration, mit Monitoring usw.;
- Videoaufnahmen im Kontext und Herstellung von kurzen funktionellen Videos zur Didaktik
- Erstellung einer Datenbank und Dokumentation der Erfahrungen;
- Vorstellung der Ergebnisse auf Konferenzen und Workshops;
- Mitarbeit beim Verfassen von wissenschaftlichen Artikeln über die Forschungsergebnisse.

Zur Durchführung des Projekts und zur Erreichung des Forschungszieles ist die Anwesenheit des Forschungsstipendiaten und seine Verfügbarkeit während der gesamten Arbeitswoche (Montag-Samstag) in jenen Zeiträumen, in denen die Forschungen in den Klassen durchgeführt werden unerlässlich, mit jener Flexibilität und jenen Zeiträumen, welche die didaktischen Versuche vorsehen.

Während der Zeiträume, die für die Transkription, die Analyse, das Lesen der Protokolle vorgesehen sind, kann sich der/die Forscher/in nach vorheriger Absprache mit dem Forschungsteam autonom organisieren.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Laureat in Pädagogik mit Abschlussarbeit, die dem Forschungsbereich zugehörig ist. Wissenschaftliches und berufliches Curriculum, mit dem (a) Erfahrung im Forschungsbereich (Grounded Theory, Case Studies, Forschung mit quantitativer und qualitativer Herangehensweise); (b) vorangegangene Erfahrungen mit der Altersstufe, auf die sich die Forschung bezieht.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 19.367,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 12 Monate, erneuerbar um weitere 12 Monate unter der Voraussetzung einer positiven Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der effektiven Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsgelder

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündliche Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Italienisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen: von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium): von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Höchstdauer der Prüfung: 60 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung:

- a) Diskussion der Titel und Publikationen zu Thematiken im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Ausschreibung
- b) Allgemeine und spezifische Inhalte zu Thematiken im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Ausschreibung
- c) Vertiefung der didaktischen, wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen des Kandidaten.
- d) Motivation.

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der mündlichen Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): von der Bewertungskommission in der ersten Sitzung festgelegt

Mindestpunktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung: 50 Punkte

Mindestpunktzahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 60 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Liliana Dozza

Dienstsitz: Freie Universität Bozen mit Sitz in Brixen

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 120531

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: SECS-S/05 (Sozial Statistik)

Wettbewerbsbereich: 13/D3 (Demografie und Sozialstatistik)

Titel des Forschungsprojektes: Die Entdeckung des Potenzials der Kultur- und Kreativwirtschaft in Südtirol

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Die so genannte kulturelle / kreative Sektor seit mindestens 15 Jahren ist sehr viel in der Debatte vor allem in Europa, wo es große Erwartungen auf seine mögliche Rolle, die EU insgesamt für den Antrieb und jede Wirtschaft des Mitgliedstaates aus der Krise. Die vorliegende Studie zielt darauf ab, den Stand des Sektors in Südtirol zu untersuchen, weiter in den letzten 2 Jahren in diesem Bereich durchgeführt früheren Studien zu entwickeln. Ziele der Studie sind eine Pilotstudie durch eine qualitative und quantitative Untersuchung durchzuführen, um die wichtigsten Merkmale des Sektors in Bezug auf die Beschäftigungsfähigkeit , Wachstumsraten, wirtschaftliche Leistung, Geschäftsmodell und Innovation zu fangen. Das langfristige Ziel ist es, ein sektorale Observatorium zu bauen und die Verbindung mit ausländischen regionalen kreativen Cluster, insbesondere mit Österreich und dem UK zu entwickeln.

Aufgaben des Forschungsassistenten:

- Die Zusammenarbeit in der Umfrage Planung, Fragebogen-Design, Datenverarbeitung.
- Sammlung und Dokumentation von quantitativen und qualitativen Daten, die sich auf das Forschungsprojekt beziehen;
- Arbeit mit statistischen Programmen (Software) zur Auswertung qualitativer und quantitativer Daten;
- Vorbereitung und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in nationalen und internationalen Fachzeitschriften.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Master im demographisch-statistischem oder wirtschaftlichem Bereich

Vorzugstitel: Forschungsdoktorat im demographisch-statistischem Bereich, oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 24.981,58 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 1 Jahr, erneuerbar um ein weiteres Jahr unter der Voraussetzung einer positiven Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der effektiven Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsgelder

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündlicher Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Italienisch und Englisch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

Berufliche Titel (max. 25 Punkte)

- a) Eignung für die Forschungstätigkeit, welche mit den Titeln und dem CV der Kandidaten belegt wird (max. 5 Punkte)
- b) Verwirklichung von Forschungsprojekten an Universitäten im Bereich der die Ausschreibung betrifft (max. 5 Punkte).

c) Teilnahme an internationalen und nationalen Kongressen, sowie an wissenschaftlichen Tagungen im Bereich der die Ausschreibung betrifft als Vortragende/r (max. 10 Punkte).

d) Membership in wissenschaftlichen Gremien und nationalen und internationalen Vereinigungen, die mit dem Inhalt der Ausschreibung übereinstimmen (max. 5 Punkte).

Akademische Titel (max. 15 Punkte)

e) Master oder Fortbildungskurse im Bereich der Demographie und der Sozialstatistik in Italien oder im Ausland (max. 5 Punkte).

f) Forschungsdoktorat in Demographie oder angewandter Statistik oder in einem Bereich der in den Bereich der Forschung fällt. (max. 10 Punkte).

Publikationen (max. 25 Punkte)

Zugehörigkeit zu dem ausgeschriebenen Bereich zugehörig.

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Die Bewertungskommission wird auch den individuellen Beitrag des Kandidaten bewerten, der in Sammelwerken in analytischer Weise erschlossen wird.

Wo der Beitrag des Kandidaten nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, werden Sammelwerke unter Berücksichtigung der Zahl der Autoren bewertet.

Je höher die Zahl der Autoren ist, umso geringer wird der Beitrag des Kandidaten eingeschätzt.

Ferner werden die Einzigartigkeit und der Grad der Neuheit des Beitrags berücksichtigt, der Grad der Internationalität und auch der Ort der Veröffentlichung.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium):

Bei der mündlichen Prüfung, wird die Bewertungskommission folgendes bewertet:

- die Fähigkeit des Kandidaten die erarbeiteten Lösungen und Inhalte der Forschungsthematiken, welche der Kandidat vorstellen wird, zu begründen und zu belegen;
- die methodologische Strenge;
- die Klarheit der Erklärungen;
- das Niveau der Kenntnisse des ausgeschriebenen Bereiches;
- die Beherrschung der Forschungsthematiken;
- die Aktualisierung der Kenntnisse des ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereiches;
- die Kenntnisse der in der Ausschreibung vorgesehenen Sprache/n.

Für die Kenntnis der drei Sprachen (Italienisch, Englisch und Deutsch), max. 15 Punkte. Die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprachen der mündlichen Prüfung erfolgt während des Colloquiums.

Höchstdauer der Prüfung: 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung hat folgenden Gegenstand:

- a) Diskussion der Titel und Publikationen
- b) Allgemeine Thematiken des wissenschaftlich-disziplinären Bereiches für welchem die Position ausgeschrieben wurde
- c) die spezifisch ausgeschriebene Forschungsthematik
- d) Vertiefung der didaktischen, wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen des Kandidaten

Punktezahl, welche für die Bewertung der Titel, Publikationen und der mündlichen Prüfung vergeben werden (höchstens 100 Punkte): Berufliche Titel: max. 25 Punkte, Akademische Titel: max. 15 Punkte, Publikationen: max. 25 Punkte, mündliche Prüfung: max. 35 Punkte, von denen 15 Punkte für die Kenntnis der Sprachen

Mindestpunktezah für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 30 Punkte

Verantwortliche des Forschungsprojektes: Prof. Giulia Cavrini

Dienstszitz: Fakultät für Bildungswissenschaften

Session: II 2017

Fakultät für Bildungswissenschaften

PIS 119481

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: M-PED/03 (Didaktik und Integrationspädagogik)

Wettbewerbsbereich: 11/D2 (Didaktik, Integrationspädagogik und erziehungswissenschaftliche Forschung)

Titel des Forschungsprojektes: Historisch-Vergleichende Analyse von mehrsprachigen Lehrmitteln der Ladinischen Schule.

Beschreibung der Forschungstätigkeit:

Redaktion einer Bibliographie der Lehrmittel für den Sprachunterricht, die in den Schulen der brixnerisch-tirolerischen Ladinia von den Anfängen bis auf den heutigen Tag in Verwendung waren
Vergleichende Analyse des Materials aufgrund der didaktischen Methode und eines mehrsprachigen Ansatzes.

Mindesterfordernisse, welche der Forscher für die Ausübung der Tätigkeit besitzen muss mit Angabe des wissenschaftlichen und beruflichen Profils, welches für die Ausübung der Forschungstätigkeit erforderlich ist: Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich.

Gute dokumentierte schriftliche und mündliche Kenntnisse des Ladinischen, Deutschen und Italienischen. Dokumentierte Erfahrung im Rahmen der mehrsprachigen (ladinisch-deutsch-italienisch) Didaktik.

Vorzugstitel: das Forschungsdoktorat oder ein gleichwertiger ausländischer Titel

Jahresbruttovergütung: 22.000,00 Euro

Anzahl Stellen: 1

Vertragsdauer: 1 Jahr (verlängerbar für weitere 2 unter der Voraussetzung einer positiven Bewertung der geleisteten Tätigkeit und der effektiven Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsgelder)

Art des Auswahlverfahrens: nach Titeln und mündliche Prüfung

Sprachen der mündlichen Prüfung: Ladinisch – Italienisch - Deutsch

Kriterien für die Bewertung der Titel und Publikationen:

- Laureat: höchstens 10 Punkte (von „bestanden“ bis zu 100/110 = 3 Punkte; - 101/110 bis 109/110 = 6 Punkte; 110/110 = 9 Punkte; 110/110 = 10 Punkte)
- Zusätzliche Spezialisierungen: höchstens 5 Punkte, je nach Bezug der Spezialisierung zum Themenfeld dieser Forschung
- Veröffentlichungen: höchstens 20 Punkte (berücksichtigt werden die Gesamtzahl und der Ort der Veröffentlichungen, Anspruch und Bezug zum Thema dieser Forschung)
- Bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit: höchstens 30 Punkte (berücksichtigt werden die Gesamtdauer und der Ort der Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit sowie Anspruch und Bezug zum Thema, zu den Sprachen und zum Gebiet dieser Forschung)

Kriterien für die Bewertung des Beitrages des Kandidaten an den gemeinschaftlichen Publikationen: Objektive Möglichkeit den Beitrag des Kandidaten zu bestimmen anhand eindeutiger Angaben in den Publikationen.

Kriterien für die Bewertung der mündlichen Prüfung (Kolloquium):

In der mündlichen Prüfung (max. 35 Punkte) werden bewertet:

- die Fähigkeit des Kandidaten mögliche Arbeitsschritte für das Forschungsprojekt vorzuschlagen und zu begründen
- die methodologische Strenge
- die Klarheit der Erklärungen
- das Niveau der Kenntnisse des ausgeschriebenen Bereiches
- die Kenntnisse der in der Ausschreibung vorgesehenen Sprache/n.

Höchstdauer der Prüfung: 30 Minuten pro Kandidat

Gegenstand der Prüfung: Ladinisches Schulsystem. Vorschläge zur Realisierung des Projektes

Mindestpunktezahl für die Aufnahme in die Rangliste der geeigneten Kandidaten: 30 Punkte

Verantwortlicher des Forschungsprojektes: Prof. Paul Videsott

Dienstsitz: Freie Universität Bozen mit Sitz in Brixen

Session: II 2017

Art. 2

Zulassungserfordernisse

- 1) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Teilnahmege suchte erfüllt sein. Die Bewertungskommission bewertet, ausschließlich für die Zwecke dieser Ausschreibung, die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Titel. Die italienische Staatsbürgerschaft ist nicht erforderlich.

Art. 3

Kumulierungsverbot

- 1) Die Kumulierung mit Studienstipendien - unabhängig vom Titel aufgrund dessen sie vergeben werden - außer mit jenen, welche von nationalen oder ausländischen Institutionen vergeben werden zur Finanzierung von Auslandsaufenthalten mit Forschungszwecke.

Art. 4

Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten

- 1) Es dürfen nicht Forschungsassistenten sein:
 - a) das Personal auf Planstelle von Universitäten, öffentlichen Körperschaften und Forschungsinstitutionen, der ENEA und ASI sowie von Institutionen deren wissenschaftliches Abschlussdiplom mit dem Forschungsdoktorat als gleichwertig angesehen wird gemäß Art. 74 Abs. 4 des D.P.R. 382/1980.
 - b) das diensttuende Personal von anderen als den unter Buchstabe a) angeführten öffentlichen Verwaltungen, unbeschadet der Möglichkeit für die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten beim Dienstgeber einen unbezahlten Wartestand zu beanspruchen.
 - c) jene, welche mit einem Professor des beauftragenden Gremiums oder mit dem Rektor, dem Generaldirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Universität verheiratet, verwandt oder verschwägert, bis zum 4. Grad einschließlich, sind.
 - d) die Teilnehmer an Bachelorstudiengängen, Laureatsstudiengängen nach alter Studienordnung, Masterstudiengängen, Forschungsdoktoratstudiengängen mit Stipendien oder medizinischen Spezialisierungsstudiengängen im In- oder Ausland.

- 2) Der Vertrag für Forschungsassistenten gemäß dieser Regelung ist weiters unvereinbar mit zusätzlichen Verträgen im Bereich der Didaktik mit jedweder Universität und Institution in Italien oder im Ausland, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Art. 5 der "Regelung für die Forschungsassistenten gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010", sowie mit weiteren Forschungsaufträgen der Universität.
- 3) Der Vertrag für Forschungsassistenten ist mit einem Mitarbeiter- oder Werkvertrag im Bereich der Forschung mit einer anderen Universität oder Institution in Italien oder im Ausland kompatibel, sofern der Verantwortliche des Forschungsprojektes vorab die Zustimmung erteilt.

Art. 5

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme an diesem vergleichenden Bewertungsverfahren müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“ <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=27&group=18&year=2017> innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik eingereicht werden.

- 2) Das Gesuch, welches auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein muss, ist an folgende Adresse zu richten:

Freie Universität Bozen
 Servicestelle Lehrpersonal
 Franz-Innerhofer-Platz, 8 - Postfach 276
 39100 Bozen

Das Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren kann persönlich eingereicht (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen dessen Erhalt bestätigenden Mittel (personnel_academic@pec.unibz.it) innerhalb der oben genannten Frist zugesendet werden. Zu diesem Zweck sind der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

Der Kandidat muss dem Teilnahmegesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z. B. einen USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Besetzung von einer Stelle als Forschungsassistent ", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
 Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind
 - f) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und dass kein gerichtliches Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist (anderenfalls angeben welche)

- g) die Höchstdauer von 12 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 und als Forscher mit befristetem Arbeitsvertrag gemäß Art. 24 des Gesetzes Nr. 240/2010, auch nicht kontinuierlich und auch an anderen staatlichen, nicht staatlichen oder telematischen Universitäten bzw. an anderen Einrichtungen gemäß Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240/2010, nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt
 - h) die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren als Forschungsassistent gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010 in geltender Fassung, einschließlich eventueller Vertragsverlängerungen und weiteren Verträgen mit anderen Universitäten/Einrichtungen nicht zu überschreiten. Für die Berechnung dieses Zeitraumes wird auch die in dieser Ausschreibung festgelegte Vertragsdauer hinzugezählt (mit Ausnahme des Zeitraumes der Regelstudienzeit, in dem der Forschungsassistent zeitgleich Forschungsdoktorand ohne Stipendium war);
 - i) in die gegenständliche Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - j) dass der Inhalt der in elektronischer Form eingereichten Kopien mit dem Inhalt der in Papierform übermittelten Kopien übereinstimmt
 - k) gegebenenfalls Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung gemäß Art. 4 Buchst. b) dieser Ausschreibung zu sein
 - l) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - m) die Position betreffend den Militärdienst
 - n) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, der Wahrheit entsprechen und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die eventuell im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - o) die Datenschutzbelehrung im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196/2003 erhalten zu haben und zu wissen, dass die gelieferten personenbezogenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur nur zum Zweck des gegenständlichen Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses im Sinn des Datenschutzkodex bearbeitet werden können
 - p) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen.
- 5) Die Kandidaten mit *Handicap* geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.
- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift. Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren. Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 6
Einreichung der Titel

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen, didaktischen und künstlerischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ betrachtet und die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, werden als „Bescheinigung“ angesehen. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
- a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des Curriculum Vitae der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit, verfasst gemäß Anlage „C“ dieser Ausschreibung
 - c) Titel, welche für dieses Auswahlverfahren als geeignet angesehen werden
 - d) 1 Liste der Publikationen, welche für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und gemäß Art. 7 Absatz 3 dieser Ausschreibung erstellt wurde
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Titel gemäß Absatz 1 Buchstabe c) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
- a) mit einer Ersatzerklärung des Notariatsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter eigener Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage „B“).

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang „B“ gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, sowie jenen der Europäischen Gemeinschaft, bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern. Falls Ersatzerklärungen in anderen als den genannten Fällen verwendet werden, müssen die Gewinner vor der Einstellung die Bescheinigungen gemäß Absatz 7 vorlegen.

- 3) Das Curriculum und die Dokumente gemäß den Buchstaben d) und e) des Absatzes 1 dieses Artikels

müssen vom Kandidaten auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert sein.

- 4) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 5) Die Zusendung der Publikationen kompensiert nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmege suches.
- 6) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 7) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 8) Die von den Kandidaten erklärten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat vom Bewertungsverfahren ausgeschlossen und gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 9) Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Textes mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).
- 10) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde. Titel, welche in einer anderen als der oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht der oben genannten Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 7

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am Bewertungsverfahren eingereicht werden.
Die Publikationen, welche vom Kandidaten für dieses Bewertungsverfahren als geeignet angesehen werden und im Gesuch gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d) angeführt sind, müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen deren Erhalt bestätigenden Mittel (**personnel_academic@pec.unibz.it**), oder persönlich (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr) an folgende Anschrift eingereicht werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal
Franz-Innerhofer-Platz, 8 - Postfach 276
39100 Bozen

Für die Publikationen, welche mit Einschreibebrief mit Rückantwort zugesendet werden, ist, gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970, der Stempel und das Datum der Postannahmestelle ausschlaggebend.

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 2) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen rückverfolgt werden können.
- 3) Den Publikationen muss eine Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben.
- 4) Auf dem Umschlag, in dem die Publikationen enthalten sind, ist folgendes anzuführen: "Publikationen: vergleichendes Bewertungsverfahren für die Vergabe von einer Stelle als Forschungsassistent", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zum Titel des Forschungsprojektes, zum Forschungsbereich sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das vergleichende Bewertungsverfahren zugesendet werden).
- 5) Die Publikationen, welche nach der Einreichfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels eingereicht oder zugesendet werden, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.
- 6) Für das gegenständliche Bewertungsverfahren werden die Presseauszüge und die Werke, welche bei Fälligkeit der Ausschreibung gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden, bewertet.
- 7) Die Publikationen, versehen mit einer Kopie ihrer Liste, können wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 8) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien eingereicht werden:
 - a) bei in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass dieselben gemäß Gesetz Nr. 106 vom 15.04.2004 und DPR Nr. 252 vom 03.05.2006 hinterlegt wurden
 - b) bei im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung anzugeben.
- 9) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls diese eine der folgenden Sprachen ist: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.

Sollten die Publikationen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die eventuell übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 10) Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.

Sollten die Publikationen nicht in italienischer Sprache eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.

Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Des weiteren ist eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).

- 11) Für die vergleichenden Bewertungsverfahren betreffend die linguistischen Bereiche können Publikationen in der Sprache oder in den Sprachen für welche das Bewertungsverfahren ausgeschrieben wurde, auch falls nicht eine der Sprachen gemäß Abs. 9 dieses Artikels, eingereicht werden.
- 12) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.
- 13) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf das vergleichende Bewertungsverfahren. Die Bewertungskommission bewertet trotzdem den Kandidaten aufgrund des Curriculum Vitae und darf nicht die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, bewerten.
Die Bewertungskommission berücksichtigt nicht Publikationen, welche mit den im Teilnahmegesuch vorgesehenen Publikationen nicht übereinstimmen oder deren Ausgabe unterschiedlich ist.
- 14) Keine der Verwaltung übermittelte Publikation wird zurückgesendet. Die Kandidaten können trotzdem die Publikationen zurückerhalten, vorbehaltlich eventueller laufender Streitverfahren und gemäß nachfolgenden Art. 22, indem sie sich innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente persönlich oder mit einer bevollmächtigten Person an die Servicestelle Lehrpersonal wenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Universität frei über die nicht abgeholten Unterlagen verfügen.

Art. 8

Ausschluss aus dem vergleichenden Bewertungsverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am vergleichenden Bewertungsverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit Dekret des Rektors erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinen Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 9

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am vergleichenden Bewertungsverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission (Fax +39 0471 017009) und zur Kenntnisnahme der oder dem Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der oder dem Verfahrensverantwortlichen zu senden (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die ab dessen Erhalt stattfindende Sitzung wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten beim Kolloquium wird als Verzicht angesehen.

Art. 10

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche eine universitäre Planstelle in Italien oder im Ausland innehaben.
Die Mitglieder der Bewertungskommission müssen im betreffenden Forschungsbereich tätig sein oder dem disziplinären Bereich angehören, in dem das Forschungsprojekt oder die Forschungstätigkeit fällt.
- 2) Die Mitglieder der Bewertungskommission werden vom beauftragenden Gremium, welches um die Eröffnung des Bewertungsverfahrens ersucht hat, designiert.
- 3) Die Bewertungskommission wird mit einer eigenen Maßnahme ernannt, welche auch in telematischer Form auf der Internetseite der Universität veröffentlicht wird.
- 4) Die Bewertungskommission bleibt für sechs Monate ab Ernennungsdekret im Amt und kann nur einmal für höchstens vier Monate erneuert werden.

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden, dann ersetzt der Rektor mit begründeter Maßnahme die Mitglieder, welche für den Verzug verantwortlich sind, und legt gleichzeitig eine neue Frist für die Beendigung der Arbeiten fest.

Art. 11

Auswahl der Kandidaten

- 1) Die vergleichende Bewertung erfolgt nach Titeln oder nach Titeln und Prüfungen.
- 2) Das eventuell vorgesehene Kolloquium kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- 3) Falls eine oder mehrere Prüfungen vorgesehen sind, werden die Termine, mit Angabe der Uhrzeit und des Prüfungsortes, den Kandidaten mindestens 20 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.
Für die Abhaltung der Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Zugbüchlein, Postausweis, Waffenschein. Diese Dokumente müssen mit einem Foto versehen und einer vom Bürgermeister oder Notar beglaubigten Unterschrift versehen sein.
- 4) Bei Beendigung der Arbeiten erstellt die Bewertungskommission, aufgrund der den Titeln, Publikationen und eventuellen Prüfungen zugewiesenen Punkte, die Rangliste und bestimmt den oder die Gewinner.

Art. 12

Veröffentlichung und Transparenz des Auswahlverfahrens

- 1) Die Bewertungskommission übermittelt die Rangliste dem Verfahrensverantwortlichen für die anschließenden Maßnahmen.
- 2) Im Falle von festgestellten Formmängeln werden mit Verfügung die Unterlagen der Bewertungskommission zurückgesendet, damit diese sie innerhalb der darin festgelegten Frist richtigstellt.
- 3) Die Ergebnisse der Bewertung werden auch auf den Web-Seiten der Universität veröffentlicht.

Art. 13

Gültigkeit der Rangordnung

- 1) Auf die Rangordnung kann bis zu 6 Monate vor Beendigung des Forschungsprojektes zurückgegriffen werden.
- 2) Bei Rücktritt vom Vertrag wird der Auftrag dem geeigneten Kandidaten gemäß Reihenfolge der Rangordnung vergeben.

Art. 14

Formalisierung der Mitarbeit

- 1) Die Universität schließt mit den geeigneten Kandidaten einen entsprechenden Vertrag ab, mit dem die Fristen und Modalitäten der Mitarbeit und der Ausbezahlung der Vergütung geregelt sind.
- 2) Der Vertrag kann innerhalb von höchstens 3 Monaten ab dessen Ablauf erneuert werden.
- 3) Es handelt sich auf keinen Fall um eine abhängige Beschäftigung und es ist kein Rechtsanspruch auf Zugang zu den Planstellen der Universität verbunden.
- 4) Der Gewinner dieses vergleichenden Bewertungsverfahrens muss die in der internen Regelung über die Vergabe von Verträgen als Forschungsassistent vorgesehenen Verpflichtungen erfüllen.
Eine Kopie der Regelung wird dem Gewinner bei Abschluss des Vertrages übermittelt.
- 5) Die Tätigkeit des Forschungsassistenten hat folgende Eigenschaften:
 - a) einen zeitlich vorgegebenen Rahmen
 - b) verbunden mit der Umsetzung eines Forschungsprogrammes oder einer Phase davon, welches Gegenstand der Mitarbeit bildet
 - c) Ausübung in selbständiger Form unter der Führung des Projektverantwortlichen, unter alleiniger Einhaltung des von diesem vorgegebenen Programmes, ohne vorher festgelegte Arbeitszeiten.

Art. 15

Unterbrechung der Forschung

- 1) Die Auszahlung des Forschungsassistenten ist in den Zeiträumen des Fernbleibens aufgrund von belegter Schwangerschaft, Krankheit und Militärdienst ausgesetzt. In diesen Fällen verlängert sich die Dauer des Verhältnisses auf den restlichen Zeitraum, um das Forschungsprojekt zu verwirklichen; es beginnt mit dem Tag der Beendigung des Unterbrechungsgrundes.

Art. 16

Rechte und Pflichten der Forschungsassistenten

- 1) Die Forschungsassistenten werden für wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der vom beauftragenden Gremium festgelegten Forschungsprogramme eingesetzt. Sie können mit den Studenten an der Forschung für die Diplomarbeiten zusammenarbeiten, an den Prüfungskommissionen der Prüfungen teilnehmen und formelle und informelle didaktische Aufgaben durchführen.
- 2) Der Forschungsassistent kann an den Forschungsgruppen und -projekten der Universität/der beauftragenden Organe teilnehmen. Diese Tätigkeit wird nicht zusätzlich vergütet.
- 3) Dem Forschungsassistenten können für jedes akademische Jahr höchstens 60 Stunden Frontalunterricht (Vorlesungen, Übungen, Laboratorien) übertragen werden, sofern die Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Frontalunterrichtsstunden werden zusätzlich vergütet.
Der Frontalunterricht wird, nach vorhergehender Zustimmung des Forschungsassistenten und Genehmigung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, vom beauftragenden Organ beschlossen.
- 4) Die Forscher können zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Ausstattung der beauftragenden Fakultät und die den Forschern zur Verfügung stehenden Dienstleistungen gemäß den geltenden Regelungen verwenden.
- 5) Die Forschungstätigkeit wird innerhalb der zugehörigen Fakultät oder auch außerhalb derselben geleistet, sofern ausdrücklich vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes genehmigt. Im letztgenannten Fall werden die Spesen für Dienstreisen gemäß den Kriterien und Modalitäten der „Regelung zur Spesenrückerstattung im Rahmen von Dienstreisen und zur Ausübung von institutionellen Tätigkeiten“ erstattet.

Art. 17

Verantwortliche der Forschungsarbeit und ihre Aufgaben

- 1) Das beauftragende Gremium des Forschungsassistenten bestimmt einen Professor oder Forscher auf Planstelle oder einen Forscher mit befristetem Arbeitsverhältnis (RTD), sofern die Vertragslaufzeit des Letztgenannten länger ist als die Dauer des Vertrages für Forschungsassistenten, zum wissenschaftlichen Verantwortlichen der Forschungstätigkeit unter dessen Leitung und Führung die anvertrauten Forschungstätigkeiten selbständig durchgeführt werden.
- 2) Der Verantwortliche des Forschungsprojektes muss den Kurzfassungs- und Abschlussbericht einholen und bewerten sowie eventuelle Nichterfüllungen des Forschungsassistenten rechtzeitig dem Verantwortlichen der beauftragenden Fakultät und der Servicestelle Lehrpersonal mitteilen, auch zwecks Aussetzung der Bezahlung des Forschers. Davon ausgenommen sind schwerwiegende Nichterfüllungen, welche zur Auflösung des Vertrages führen.
- 3) Die beauftragende Fakultät bestimmt bei der Vergabe des Vertrages für Forschungsassistenten und periodisch auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters, in Übereinstimmung mit der Ausschreibung und nach Anhörung des Interessierten, die Forschungsprogramme, an denen dieser mitarbeitet, und die entsprechenden Aufgaben, sowie die Art und Weise der Ausübung der zugeteilten wissenschaftlichen Tätigkeiten.

Art. 18

Modalitäten der Überprüfung, Bewertung der Tätigkeiten des Forschungsassistenten und Auflösungsgründe des Vertrages

- 1) Der Forschungsassistent verpflichtet sich, jährlich einen Kurzfassungsbericht über die geleistete wissenschaftliche Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse zu verfassen, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, dem Dekan des beauftragenden Organs übermittelt wird.
- 2) Der Forschungsassistent verpflichtet sich weiters einen detaillierten Abschlussbericht über die geleistete Tätigkeit und die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten, welcher, gemeinsam mit der Bewertung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor Vertragsablauf dem Dekan des beauftragenden Organs ausgehändigt werden muss.
- 3) Sollten die Berichte nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingereicht werden, dann wird die Ausbezahlung der folgenden Raten ausgesetzt.
- 4) Sollte der Forscher nach Beginn der Forschungstätigkeit diese ohne einen gerechtfertigten Grund für die gesamte Vertragsdauer nicht ordnungsgemäß und ununterbrochen fortsetzen oder sollte er für schwerwiegende und wiederholte Verfehlungen verantwortlich sein, dann wird das Verfahren für die Vertragsauflösung eingeleitet.
- 5) Der Vertrag wird in den gemäß folgenden Absatz 6 genannten Fällen mittels Beschluss des zuständigen Organs aufgelöst.
- 6) Die Auflösung des Vertrages erfolgt in folgenden Fällen
 - a) schwerwiegende und belegte Nichterfüllungen des Forschungsassistenten, welche vom Verantwortlichen des Forschungsprojektes oder des beauftragenden Organs gemeldet werden
 - b) nichtgerechtfertigter und nichterfolgter oder verzögerter Arbeitsantritt
 - c) nicht gerechtfertigte Unterbrechung der Forschungstätigkeit für einen Zeitraum, welcher dem Forschungsprogramm einen Schaden zufügt
 - d) schwerwiegende Verletzungen der in dieser Regelung vorgesehenen Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Art. 19

Verwirkung und Rücktritt

- 1) Der Anspruch auf Abschluss des Vertrages ist verwirkt, wenn der Forscher nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen die Tätigkeit beginnt.

- 2) Es gelten nur jene Verspätungen als gerechtfertigt und zugelassen, welche durch schwerwiegende Gesundheitsprobleme und höhere Gewalt (die gebührend bewiesen sind) verursacht worden sind.
- 3) Der Forschungsassistent kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er eine schriftliche Vorankündigung von 30 Tagen gibt. Mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen des Forschungsprojektes kann die Vorankündigungsfrist auch nicht eingehalten werden.
- 4) Ein Aufschub des Vertragsbeginns wird den Gewinnern zugestanden, welche belegen, dass sie den Militärdienst leisten müssen oder sich in den Situationen für arbeitende Mütter befinden (Leg. D. 151/2001)

Art. 20

Besuch von zum Forschungsdoktorat führenden Kursen

- 1) Der Forschungsassistent kann die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse ohne Recht auf ein Stipendium auch in Abänderung der für jede Universität bestimmten Anzahl, unbeschadet des Bestehens einer Zulassungsprüfung, besuchen.
- 2) Der Universitätsrat bestimmt vor Beginn eines jeden akademischen Jahres, nach Anhörung der beauftragenden Organe, die Höchstanzahl der Forschungsassistenten, welche in Abänderung der oben genannten Anzahl die zum Forschungsdoktorat führenden Kurse besuchen dürfen.

Art. 21

Wirtschaftliche Behandlung, steuerliche und fürsorgliche Regelung und Versicherungsschutz

- 1) Die Vergütung des Forschungsassistenten wird, unter Berücksichtigung des mit Ministerialdekret festgelegten Mindestbetrages, vom Universitätsrat bestimmt.
- 2) Die Vergütung wird nachträglich in monatlichen Raten ausbezahlt. Der monatliche Bruttobetrag wird berechnet, indem der vertraglich vorgesehene Jahresbruttobetrag durch die Anzahl der Monate des Vertrages plus 1 dividiert wird.
- 3) Eventuelle Spesen für Dienstreisen werden den Fonds des Verantwortlichen des Forschungsprojektes angelastet.
- 4) Die Vergütung der Forschungsassistenten sind, gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 in geltender Fassung, von der Einkommenssteuer befreit.
- 5) Die Universität schließt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab und wendet die steuerlichen und fürsorglichen Regelungen gemäß Art. 22 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 240/2010 an.

Art. 22

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Jeder nicht geeignete Kandidat kann auf eigene Kosten die bei dieser Universität hinterlegten Publikationen innerhalb von sechs Monaten ab Dekret des Rektors zur Rechtmäßigkeit der Dokumente abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 23

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 24

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Franz-Innerhofer-Platz, 8 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011301, Fax +39 0471 011309, E-Mail: personnel_academic@unibz.it

Auf der Web-Seite über die vergleichenden Bewertungsverfahren <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?departments=27&group=18&year=2017> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 25

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, 04.05.2017

Dekret Nr. 225/2017

DER REKTOR
Prof. Dr. Paolo Lugli

